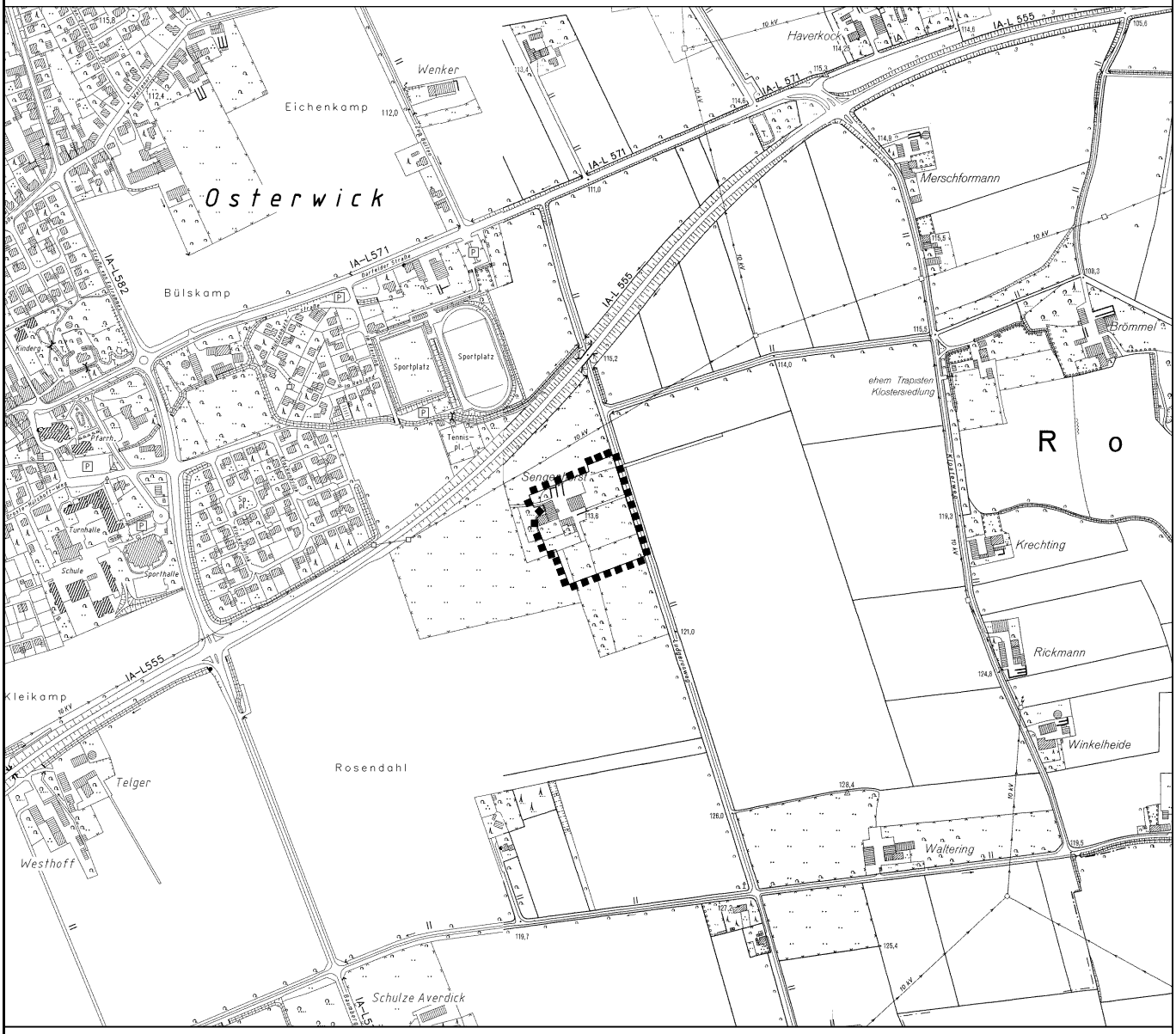
GEMEINDE ROSENDAHL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

52. ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

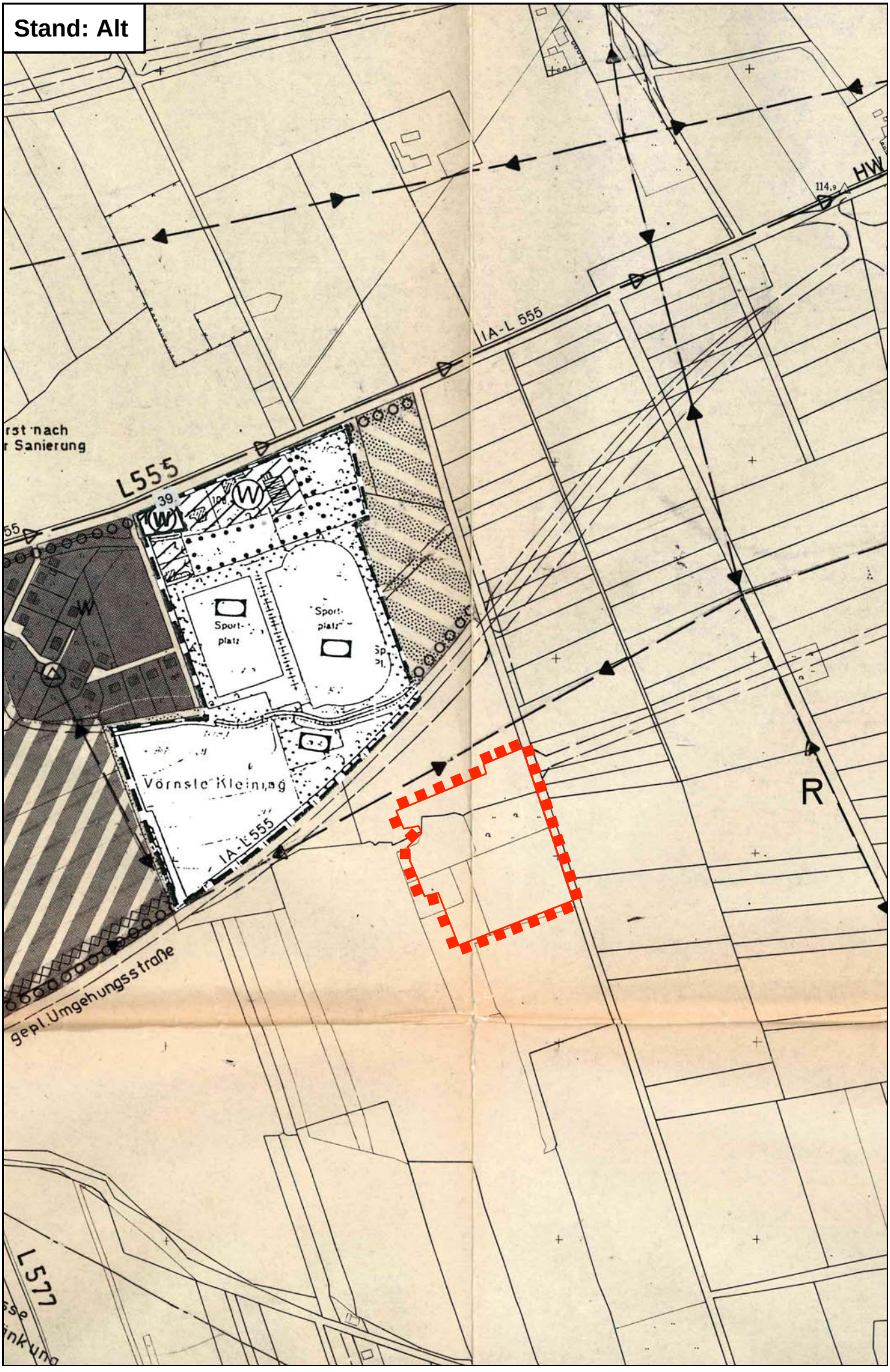
DATUM	07.04.2016	
PL[GR]	5 x A4	
BEARB.	Stro	0 50 100 150 200 300 m
M.	1 : 5.000	

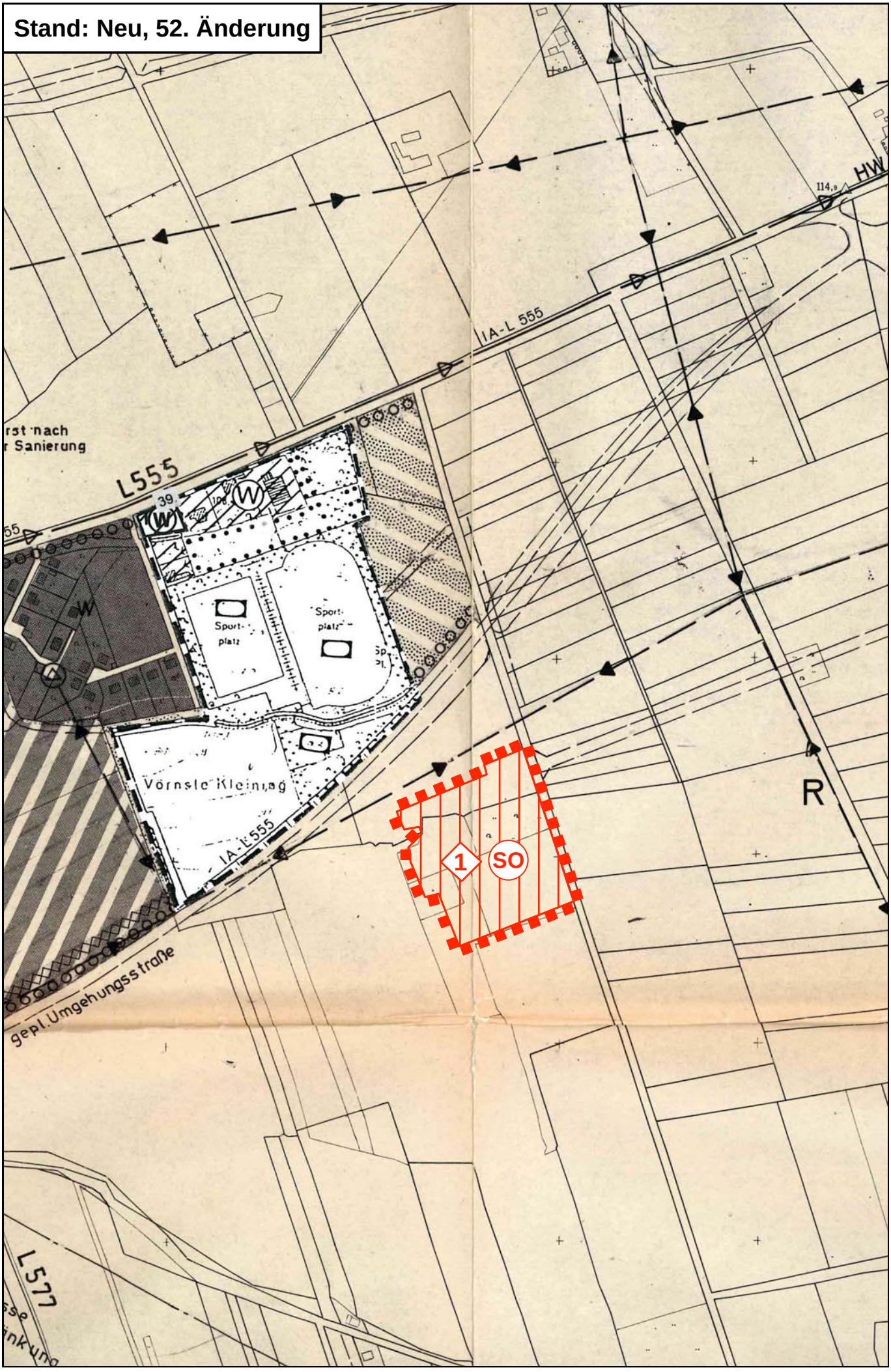
NORDEN

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088
info@wolterspartner.de


Stand: Alt
IA-L 555
L555
Sport-
platz
Sport-
platz
Vörnsle Kleinlag
IA-L555
gepl. Umgehungsstraße
L577
R
HW


Stand: Neu, 52. Änderung
HW
114,9
IA-L 555
L555
39
Sport-
platz
Sport-
platz
Vörnsle Kleinlag
IA-L555
R
1
SO
gepl. Umgehungsstraße
L577

DARSTELLUNGEN

Änderungsbereich



„Sonderbaufläche – Geflügelhaltung“

Fläche für die Landwirtschaft

ERLÄUTERUNG



Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche – Geflügelhaltung“

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Rosendahl, den

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Rosendahl, den

Bürgermeister Schriftführerin

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom bis einschl. gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Rosendahl, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 52. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Rosendahl, den

Bürgermeister Schriftführerin

Diese 52. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Rosendahl, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.
Rosendahl, den

Bürgermeister Schriftführerin

Diese 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Rosendahl, den

Bürgermeister

Flächennutzungsplan 52. Änderung

Begründung

Gemeinde Rosendahl

Inhaltsverzeichnis

1	**Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich**	**3**
2	**Planungsanlass und Planungsziel**	**3**
3	**Derzeitige Situation**	**4**
4	**Planungsrechtliche Vorgaben**	**4**
5	**Änderungspunkte**	**5**
6	**Erschließung**	**5**
7	**Natur und Landschaft / Freiraum**	**5**
7.1	**Eingriffsregelung**	**5**
7.2	**Biotop- und Artenschutz**	**6**
7.3	**Wasserwirtschaftliche Belange**	**7**
7.4	**Forstliche Belange**	**7**
7.5	**Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**	**7**
8	**Sonstige Belange**	**7**
8.1	**Ver- und Entsorgung**	**7**
8.2	**Immissionsschutz**	**8**
8.3	**Altlasten und Kampfmittelvorkommen**	**8**
9	**Umweltbericht**	**9**
9.1	**Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele**	**9**
9.2	**Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung**	**11**
9.3	**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**	**14**
9.4	**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**	**14**
9.5	**Anderweitige Planungsmöglichkeiten**	**15**
9.6	**Zusätzliche Angaben**	**15**
9.7	**Zusammenfassung**	**16**

1 Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am …… beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Verlagerung eines Betriebes, der der gewerblichen Tierhaltung dient, zu schaffen.

Der Änderungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich südlich des Ortsteils im Außenbereich und umfasst die Flächen einer landwirtschaftlichen Hofstelle am Ludgerusweg mit einer Größe von 2,09 ha.

Die Grenze des Änderungsbereiches wird gem. Änderungsbeschluss in der Planzeichnung dargestellt.

2 Planungsanlass und Planungsziel

Im Ortsteil Osterwick befindet sich an der Schöppinger Straße ein Legehennen-/ und Junghennenaufzuchtbetrieb, der aufgrund der Siedlungsentwicklung der vergangenen Jahrzehnte mittlerweile vollständig von Wohnbebauung umgeben ist.

Aufgrund der Sanierungsbedürftigkeit der dort vorhandenen baulichen Anlagen strebt der Landwirt eine Verlagerung des Betriebes an seine Hofstelle am Ludgerusweg im Südosten der Ortslage Osterwick südlich der L 555 an.

Für die Gemeinde Rosendahl bietet sich damit die Chance, die aus der bestehenden Gemengelage resultierenden Immissionskonflikte, die in der Vergangenheit zu häufigen Beschwerden aus der Nachbarschaft geführt haben, zu lösen und die mit Verlagerung des Betriebes frei werdenden Flächen im Sinne der Innenentwicklung einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Der am Ludgerusweg geplante Betrieb ist aufgrund der Größe der vorgesehenen Tierhaltung als Betrieb der gewerblichen Tierhaltung einzustufen und unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Seit der Novellierung des Baugesetzbuchs im Jahre 2013 ist eine Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, im Außenbereich auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht mehr gegeben.

Aufgrund der mit der Verlagerung des Betriebes verbundenen positiven städtebaulichen Entwicklungsperspektiven für den Altstandort beabsichtigt die Gemeinde Rosendahl daher, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Darstellung einer „Sonderbaufläche - Geflügelhaltung" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Betriebsverlagerung zu schaffen.

Parallel zu der Änderung des Flächennutzungsplanes werden im

Rahmen eines aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die verbindlichen Festsetzungen und Durchführungsvereinbarungen für die Betriebsverlagerung getroffen.

3 Derzeitige Situation

Die Flächen des Änderungsbereichs werden derzeit durch einen vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb mit Stallungen für Legehennen und zugehörige Nebenanlagen sowie dem zugehörigen Wohnhaus genutzt.
Nördlich des Änderungsbereichs verläuft die L 555 in einem Abstand von ca. 70 – 100 m in Hochlage.
Die Erschließung der Hofstelle erfolgt über den Ludgerusweg, der im Norden nach Unterquerung der L 555 auf die Darfelder Straße (L 571) mündet.
Nördlich der L 555 schließen sich zunächst die Flächen des Sportzentrums Osterwick an. Die nächstgelegenen Wohnbauflächen befinden sich in einem Abstand von ca. 230 m zum Änderungsbereich.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar.
Die geplante Ausweisung entspricht den Zielen des geltenden Landesentwicklungsplanes und des Regionalplans Münsterland*.
Im Hinblick auf die Ziele des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes (LEP-E) ist zu prüfen, ob es sich bei dem Vorhaben um eine raumbedeutsame Planung handelt.
Aufgrund der Größe des Änderungsbereichs von 2,2 ha, wovon ein Großteil bereits derzeit durch die bestehende Hofstelle genutzt wird, ist nicht von einer Raumbedeutsamkeit der vorliegenden Planung auszugehen.
Im Hinblick auf die von der Planung ausgehenden Emissionen ist ausweislich einer gutachterlichen Untersuchung** nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der nordwestlich gelegenen Siedlungsbereiche auszugehen (siehe Pkt. 8.2).
Insofern wird durch die vorliegende Planung die raumordnerische Funktion der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche nicht negativ beeinflusst. Somit ist auch unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutz keine Raumbedeutsamkeit der Planung gegeben und die Planung somit auch mit den Zielen des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes vereinbar.

* Bezirksregierung Münster Dezernat 32, Schreiben vom 09.12.2015

** Immissionsschutz – Gutachten Geruchs- und Staubimmissionen durch die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs Sengenhorst in Rosendahl; Geruchsimmissionsprognose Nr. 15 003815, Uppenkamp und Partner, Ahaus, Mai 2015 sowie ergänzende Stellungnahme Februar 2016

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Für den Änderungsbereich liegt der Landschaftsplan Rosendahl in seiner Fassung vom 25.10.2004 vor. Für den Änderungsbereich wird das Entwicklungsziel der „Anreicherung mit belebenden Elementen“ dargestellt. Dieses Entwicklungsziel umfasst große Teile des Gebietes des Landschaftsplanes. Hier sollen durch geeignete Maßnahmen die bestehende Biotopausstattung sinnvoll zu einer vielfältigen, beziehungsreichen Landschaft entwickelt werden. Mit Rechtskraft des aufzustellenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan jedoch an seinen Außengrenzen zurück.
Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Darfeld“ (LSG-3909-0003) liegt östlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 800 m.

5 Änderungspunkte

- **Änderungspunkt 1**
  Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche - Geflügelhaltung“

Vor dem Hintergrund der Erweiterungsabsichten des ortsansässigen Landwirtes und der damit verbundenen Verlegung der im Ortskern von Osterwick genehmigten Junghennenaufzucht bzw. Legehennenhaltung an die Hofstelle am Ludgerusweg im Außenbereich der Gemeinde, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche - Geflügelhaltung“ erforderlich. Durch die Inanspruchnahme einer bestehenden Hofstelle wird die zusätzliche Flächeninanspruchnahme auf ein geringes Maß reduziert. Aufgrund der vergleichsweise großen Nähe der Hofstelle zu den Siedlungsflächen des Ortsteils Osterwick wird eine Zersiedelung des Freiraums unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes durch die Planung an dem vorliegenden Standort vermieden.

6 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über das bestehende Straßennetz, d.h. den Ludgerusweg. Dieser ist in nördlicher Richtung an die Darfelder Str. angebunden.

7 Natur und Landschaft / Freiraum

7.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3)

BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Bei der konzeptionellen Ausgestaltung des verbindlichen Bebauungsplanes ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft abwägend zu berücksichtigen.

7.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.

Der Änderungsbereich liegt südöstlich der Gemeinde Rosendahl, Ortsteil Osterwick und umfasst eine Fläche von rund 2,09 ha Größe. Der Änderungsbereich liegt somit im Bereich der „freien Landschaft“ und umfasst die hofnahen Bereiche eines landwirtschaftlichen Betriebes. Unmittelbar östlich des Änderungsbereiches verläuft der Ludgerusweg. In einer Entfernung von rund 100 m in nördlicher Richtung verläuft die Ortsumgehung (L 555) von Osterwick.

Die vorherrschenden Biotopstrukturen im Änderungsbereich werden aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, beweidetem Grünland), die Hofstelle mitsamt Zufahrt, Lagerplätzen, Stallungen/ Scheunen und dem Wohnhaus einschließlich des Gartens sowie einigen Gehölzen gebildet. Darüber hinaus weist das zeitweilig mit Pferden beweidete Grünland östlich der bestehenden Hofgebäude entlang der Hofzufahrt einige Obstgehölze auf.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist unter Berücksichtigung der Größe des Änderungsbereiches, der gegebenen Störungsintensität durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und der umgebenden (Biotop)strukturen, die auch geeignet scheinen, die gesetzlich geforderte „ökologische Funktion“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten sicherzustellen, davon auszugehen, dass bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung zu konkretisieren.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Sundern“ (DE-4009-303) liegt südlich der Hofstelle Sengenhorst in einer Entfernung von rund 2,5 km. In einer Entfernung von rund 3 km liegt in nord-östlicher Richtung das FFH-Gebiet „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3909-302). Das nächstgelegene europäische Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) liegt in einer Entfernung von rund 14 km in nördlicher Richtung. Gemäß vorliegendem Gutachten zur Stickstoffdeposition* können relevante Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete bzw. stickstoffempfindliche Lebensraumtypen ausgeschlossen werden (siehe Pkt. 8.2).

* Immissionsschutz – Gutachten Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition durch die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs Sengenhorst in Rosendahl. Uppenkamp und Partner, Ahaus, Mai 2016

7.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen.

7.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

7.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Junghennenaufzucht und Legehennenhaltung vorbereitet. Durch die gewerbliche Tierhaltung sind Emissionen verbunden, die allgemein als klimaschädlich gelten. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann bei Umsetzung des Vorhabens auf der verbindlichen Bebauungsplanebene jedoch nicht daraus abgeleitet werden.

Durch die Verlagerung des Betriebes aus dem Ortskern von Osterwick an die bestehende Hofstelle im Außenbereich ist eine betriebswirtschaftliche Optimierung der Arbeitsabläufe verbunden, die sich in einer Reduktion des Betriebsverkehrs (zwischen Hofstelle und Betriebsstätte) niederschlägt.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

8 Sonstige Belange

8.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom ist für den Änderungsbereich durch das vorhandene Netz sichergestellt.

Zu dem Bebauungsplan wurde ein Entwässerungskonzept* erarbeitet. Die Entsorgung des Abwassers erfolgt demnach im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird durch Anschluss an die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation entsorgt.
Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes zurückgehalten und gedrosselt in einen Quellarm des Varlarer Mühlenbachs eingeleitet. Hierzu wird im Nordosten des Plangebietes ein Regenrückhaltebecken angelegt.

* Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan „Erweiterung des Legehennen-Betriebs Sengenhorst" in Rosendahl-Osterwick, U Plan GmbH, Dortmund, April 2016.

8.2 Immissionsschutz

Aufgrund der Nähe des Änderungsbereichs zu den Siedlungsflächen des Ortsteils Osterwicks wurde die Frage der Auswirkungen der geplanten Verlagerung auf die im Hinblick auf den Immissionsschutz sensiblen Nutzungen im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gutachterlich geprüft *.
Demnach sind durch die im Bereich der 52. Änderung geplanten Tierhaltungsanlagen verursachten Geruchsimmissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Nutzungen zu erwarten.
Darüber hinaus wurde auf Basis der geplanten Tierplatzzahlen ein Gutachten zu den mit dem Vorhaben im Umfeld verbundenen Ammoniakimmissionen und der Stickstoffdeposition erstellt**
Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ammoniakkonzentration aufgrund der geplanten Anlage an den nächstgelegenen Schutzgütern unterhalb der gem. TA Luft maximal zulässigen Ammoniakkonzentration (3 µg /m^3) liegt.
Im Bezug auf die Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition (Ammoniak und Stickoxide) wurde festgestellt, dass auch diese deutlich unterhalb des sog. „Abschneidekriteriums" (5 kg/ha*a) des Stickstoffleitfadens liegt. Daher ist keine weitere Betrachtung der Stickstoffeinträge in Wälder erforderlich.
Die von der Anlage verursachten Stickstoffdepositionen auf den Flächen mit stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen in FFH-Gebieten betragen weniger als (0,1 kg/ha*a) und unterschreiten damit die Irrellevanzschwelle des LANUV-Fachvorschlags, so dass keine weitere Prüfung erforderlich ist.

* Immissionsschutz – Gutachten Geruchs- und Staubimmissionen durch die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs Sengenhorst in Rosendahl; Geruchsimmissionsprognose Nr. 15 003815, Uppenkamp und Partner, Ahaus, Mai 2015 sowie ergänzende Stellungnahme Februar 2016

** Immissionsschutz – Gutachten Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition durch die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs Sengenhorst in Rosendahl. Uppenkamp und Partner, Ahaus, Mai 2016

8.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

9 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

9.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

- **Vorhaben**

Im Zuge der Verlagerung eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Junghennenaufzucht und Legehennenhaltung in der Gemeinde Rosendahl, Ortsteil Osterwick ist die Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet – Geflügelhaltung“ für eine rund 2,09 ha große Fläche erforderlich.

Der Änderungsbereich liegt in der „freien Landschaft“ und umfasst die hofnahen Bereiche eines landwirtschaftlichen Betriebes. Unmittelbar östlich des Änderungsbereiches verläuft der Ludgerusweg. In einer Entfernung von rund 100 m in nördlicher Richtung verläuft die Ortsumgehung (L 555) von Osterwick.

Die vorherrschenden Biotopstrukturen im Änderungsbereich werden aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Hofstelle mitsamt Zufahrt, Lagerplätzen, Stallungen/ Scheunen und dem Wohnhaus einschließlich des Gartens einigen Gehölzen gebildet. Darüber hinaus weist das zeitweilig mit Pferden beweidete Grünland östlich der bestehenden Hofgebäude entlang der Hofzufahrt einige Obstgehölze auf.

Für den Änderungsbereich liegt der Landschaftsplan Rosendahl in seiner Fassung vom 25.10.2004 vor. Für den Änderungsbereich wird das Entwicklungsziel der „Anreicherung mit belebenden Elementen“ dargestellt. Mit Rechtskraft des aufzustellenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan jedoch an seinen Außengrenzen zurück.

Das nächstgelegene **Landschaftsschutzgebiet** „Darfeld“ (LSG-3909-0003) liegt östlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 800 m.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** „Sundern“ (DE-4009-303) befindet

sich südlich der Hofstelle in einer Entfernung von rund 2,5 km. In einer Entfernung von rund 3 km liegt in nord-östlicher Richtung das FFH-Gebiet „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3909-302). Das nächstgelegene europäische **Vogelschutzgebiet** „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) liegt in einer Entfernung von rund 14 km in nördlicher Richtung. Nachteilige Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete können ausgeschlossen werden (vgl. Kap. Biotop- und Artenschutz).

- **Umweltschutzziele**

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter behandelt.

Tab.: 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Umweltschutzziele	
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden historischen Orts- und Landschaftsbildes ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

9.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung.

Schutzgut	**Bestandsbeschreibung**	**Auswirkungen**
Mensch	- Die ackerbaulich genutzten Flächen im Änderungsbereich („Fläche für die Landwirtschaft“) dienen der Nahrungsmittelerzeugung, ggfs. dem Anbau nachwachsender Rohstoffe (z.B. Mais). - Es besteht eine Hofstelle, einschließlich einer Wohnnutzung. - Es besteht eine Legehennenhaltung. - Die umliegenden Wirtschaftswege können von Anwohnern für Zwecke der Naherholung genutzt werden.	- Mit der Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet“ wird eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vorbereitet. - Die derzeitige Hofstelle einschließlich der Wohnnutzung bleibt bestehen. - Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist mit höheren Emissionen aus der Tierhaltung zu rechnen. Auf Grundlage eines Immissionsgutachtens wurde der Immissionsschutz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nachgewiesen. - Die den Änderungsbereich umgebenden Wirtschaftswege bleiben erhalten. Dadurch wird die Möglichkeit der Naherholung für Anwohner nicht erheblich eingeschränkt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Auswirkungen
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Biologische Vielfalt	- Die vorherrschenden Biotopstrukturen im Änderungsbereich werden aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Hofstelle mitsamt Zufahrt, Lagerplätzen, Stallungen/ Scheunen und dem Wohnhaus einschließlich des Gartens sowie kleineren (Einzel)gehölzen gebildet. Darüber hinaus weist das zeitweilig mit Pferden beweidete Grünland östlich der bestehenden Hofgebäude entlang der Hofzufahrt einige Obstgehölze auf. - Der Änderungsbereich übernimmt eine Funktion als Lebensraum für die heimische Fauna und Flora. Es ist von einer lebensraumtypischen (durchschnittlichen) Artenvielfalt auszugehen.	- Die bestehenden Biotopstrukturen werden bei Umsetzung des Vorhabens z.T. überplant. - Negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten i.S.d. § 44 BNatSchG bzw. der „planungsrelevanten Arten NRW“ können jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand auf der verbindlichen Bauleitplanungsebene vermieden werden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz sowie biologische Vielfalt vorbereitet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn Details zum Vorhaben bekannt sind und die Auswirkungen der Planung konkret prognostiziert werden können, auszuschließen. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der nachfolgenden Planungsebene auszugleichen.
Boden	- Dem Änderungsbereich unterliegt ein Braunerde-Pseudogley, z.T. typischer Pseudogley/ Pseudogley-Braunerde. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 45 – 60). - Es handelt sich i.d.R. um leichte, flachgründige Böden mit anhaltender Trockenphase während der Vegetationsperiode. Die Befahr- und Bearbeitbarkeit ist selten eingeschränkt. - Eine Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet.	- Mit der Planänderung ist eine Versiegelung bzw. Überformung der natürlichen Bodenstrukturen verbunden. Unter Berücksichtigung der erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich einzustufen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vorbereitet.
Wasser	- Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer im Änderungsbereich vorhanden.	- Mit den zu erwartenden Versiegelungen ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auf lokaler Ebene verbunden, die sich jedoch nicht erheblich auf den Wasserhaushalt auswirkt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Auswirkungen
Luft und Klima	- Der Änderungsbereich wird von den klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkungen der in Hauptwindrichtung gelegenen freien Landschaft geprägt. - Die landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Grünländer weisen Funktionen der Kaltluftentstehung und bei Bewuchs auch der Frischluftentstehung auf. - Klimatisch positive Wirkungen hinsichtlich Frischluftproduktion und Schadstofffilterung übernehmen die Gehölzbestände im Umfeld. - Durch die bereits bestehende Geflügelhaltung ist der Änderungsbereich bzw. sein Umfeld entsprechend vorbelastet.	- Eine wesentliche Änderung der lufthygienischen und klimatischen Situation, die sich auch auf die östlich gelegenen Hofstellen bzw. die Ortslage Osterwick auswirken könnte, ist aufgrund der dominierenden Wirkung der freien Landschaft nicht zu erwarten; Ausweislich des zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellten Immissionsgutachtens ist nicht mit einer erheblichen Belastung der umgebenden Siedlungsflächen durch Geruchs- und Staubimmissionen aufgrund der Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs zu rechnen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vorbereitet.
Landschaft	- Der Änderungsbereich umfasst den hofnahen Bereich eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes. Es bestehen Eingrünungen in östliche, nördliche und westliche Richtung.	- Die im Änderungsbereich bestehenden Gehölze, die der Eingrünung dienen, mindern die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. - Auf der nachfolgenden Planungsebene ist eine vollständige Eingrünung der bestehenden und geplanten Gebäude anzustreben, um eine das Landschaftsbild schonende Ausgestaltung zu gewährleisten. - Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vorbereitet, sofern eine wirkungsvolle Eingrünung auf Ebene des verbindlichen Bebauungsplanes sichergestellt wird.
Kultur- und Sachgüter	- Als Sachgüter sind die bestehenden Gebäude/ Stallungen/ Scheunen zu nennen. - Kulturgüter sind nicht bekannt.	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Auswirkungen
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die landwirtschaftliche und „betriebswirtschaftliche“ Nutzung der Hofflächen und Gebäude im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökologisch-funktionalen Zusammenhänge hinausgehen, bestehen in vorliegendem Fall nicht. - Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).	- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, sind nicht betroffen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut vorbereitet.

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

• Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter landwirtschaftlich bzw. betriebswirtschaftlich genutzt.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

• Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien

Inwieweit auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund steigender Energiekosten auszugehen.
Die anfallende Biomasse durch die Hühnerhaltung kann energetisch sinnvoll, als regenerative Energiequelle, genutzt werden.

• Eingriffsregelung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert werden muss. Durch die Ein-

griffsregelung sollen negative und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.
Unbedingt erhaltenswerte Strukturen i.S.d. Vermeidungsgrundsatzes stellen die östlich und nördlich des Änderungsbereiches bestehenden Gehölzstrukturen (unmittelbar nördlich des bestehenden Hühnerstalls sowie entlang des Ludgerusweges) dar.

- **Immissionsschutz**

Der Immissionsschutz wird durch geeignete Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

- **NATURA 2000**

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** „Sundern“ (DE-4009-303) befindet sich südlich der Hofstelle in einer Entfernung von rund 2,5 km. In einer Entfernung von rund 3 km liegt in nord-östlicher Richtung das FFH-Gebiet „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3909-302). Das nächstgelegene europäische **Vogelschutzgebiet** „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) liegt in einer Entfernung von rund 14 km in nördlicher Richtung. Nachteilige Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete können ausgeschlossen werden (vgl. Kap. Biotop- und Artenschutz).

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich hier um eine betriebliche Verlagerung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes in der Gemeinde Rosendahl handelt, sind alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen an anderer Stelle nicht gegeben. Hier besteht die optimale Möglichkeit, die bestehenden Strukturen der vorhandenen Hofstelle zu nutzen und betriebswirtschaftlich sinnvoll zu erweitern. Aufgrund der vergleichsweise großen Nähe der Hofstelle zu den Siedlungsflächen des Ortsteils Osterwick wird eine Zersiedelung der Landschaft durch die Planung an dem vorliegenden Standort vermieden.

9.6 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (z.B. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ausgewertet.
Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.
Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.
Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

9.7 Zusammenfassung

Mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl soll die betriebliche Erweiterung eines ortsansässigen Landwirtes an dessen bestehender Hofstelle im Außenbereich von Osterwick vorbereitet werden. Durch die geplante Erweiterung der bestehenden Hofstelle besteht gleichzeitig die Möglichkeit Ställe im Ortskern von Osterwick abzubauen und die Fläche einer Wohnnutzung zuzuführen.
Der Änderungsbereich hat eine Größe von rund 2,09 ha, umfasst die hofnahen Bereiche eines landwirtschaftlichen Betriebes und liegt südöstlich des Ortsteils Osterwick. Unmittelbar östlich des Änderungsbereiches verläuft der Ludgerusweg. In einer Entfernung von rund 100 m in nördlicher Richtung verläuft die Ortsumgehung (L 555) von Osterwick.
Die vorherrschenden Biotopstrukturen im Änderungsbereich werden aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Hofstelle mitsamt Zufahrt, Lagerplätzen, Stallungen/ Scheunen und dem Wohnhaus einschließlich des Gartens sowie kleineren (Einzel)gehölzen gebildet. Darüber hinaus weist das zeitweilig mit Pferden beweidete Grünland östlich der bestehenden Hofgebäude entlang der Hofzufahrt einige Obstgehölze auf.
Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG erkennen, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten.
Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und

bewertet wurden. Auch hier sind mit der Änderung im o.g. Sinn keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele beachtet werden und ggfs. auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden können.
Die mit der Änderung des Flächennutzungsplans notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert. Mit dem Erhalt der Gehölze in den östlichen und nördlichen Randbereichen sowie der Möglichkeit auf Bebaungsplanebene zusätzliche Eingrünungen festzusetzten, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden freien Landschaft.
Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich bzw. als Betriebsfläche des Hofes genutzt.
Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.
Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im Mai 2016

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld